

Persönliche Haftung von Anlageberatern als Erfüllungsgehilfen

OGH 2 Ob 66/11 m vom 16. 09. 2011
§§ 1300, 1313 a ABGB

Sachverhalt:

Der Vertreter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens wurde (auch) persönlich auf Schadenersatz iZm einer fehlgeschlagenen Wertpapierveranlagung an Anspruch genommen. Der Kauf des Wertpapiers erfolgte aber nicht im Zuge eines persönlichen Kontaktes mit dem Beklagten, sondern letztlich aufgrund der Empfehlung eines Arbeitskollegen des Klägers, der wiederum in Kontakt mit dem Beklagten stand. Der OGH lehnte im konkreten Fall eine persönliche Haftung des Anlageberaters ab.

Rechtssätze:

Nach der bereits existierenden Judikatur haftet ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 1313a ABGB für das Verhalten von Personen, deren es sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient. Ein Anlageberater ist grundsätzlich als Erfüllungsgehilfe seinem Geschäftsherrn zuzurechnen.

Nach zahlreichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz bei erheblichem und unmittelbarem eigenwirtschaftlichen Interesse des Vertreters am Zustandekommen eines Vertrags bzw. dann anzunehmen, wenn der Vertreter wegen eines besonderen Maßes an persönlichem Vertrauen, seiner außergewöhnlichen Sachkunde für den Vertragsgegenstand oder seiner persönlichen Zuverlässigkeit in Anspruch genommen wurde, sowie, wenn zumindest schlüssig ein Auskunftsvertrag nach § 1300 ABGB zustande gekommen ist.

Die Eigenhaftung des Vertreters muss jedoch die seltene Ausnahme bleiben, weshalb auch der bloße Entgeltsanspruch im Innenverhältnis für die Bejahung eines haftungsbegründenden Eigeninteresses nicht ausreichend ist.

Die aufgezeigten Fälle einer ausnahmsweisen Haftung des Vertreters selbst liegen hier nicht vor, weil nach den Feststellungen der die Wertpapiere kaufende Kläger mit dem beklagten Anlagevermittler nie in direkten Kontakt trat, sondern nur über Vermittlung seines Arbeitskollegen.